

Bescheinigung des Ausländerstatus von Nutzungsberechtigten für den Quellensteuerabzug in den Vereinigten Staaten

► Paragraphenangaben beziehen sich auf den Internal Revenue Code. ► Siehe
zugehörige Anleitungen. ► Das Formular ist bei der Abzugsteuerstelle oder
beim Steuerschuldner einzureichen. Nicht an den IRS schicken.

Das vorliegende Formular ist nicht zu verwenden für:

Stattdessen ist zu verwenden:

- US-Staatsbürger oder andere US-Personen (einschließlich in den Vereinigten Staaten ansässige ausländische natürliche Personen) W-9
- Personen, die eine Befreiung von der US-Quellensteuer auf Einkünfte, die in direktem Zusammenhang mit einer aktiven Erwerbstätigkeit in den Vereinigten Staaten stehen, beantragen. W-8ECI
- ausländische Personengesellschaften, ausländische Simple Trusts oder ausländische Grantor Trusts (zu Begriffen und Ausnahmen, siehe Anleitungen). W-8ECI oder W-8IMY
- ausländische Regierungen, internationale Organisationen, ausländische Notenbanken, ausländische steuerbefreite Organisationen oder ausländische Privatstiftungen oder Regierungen von US-Territorien, die gewerbliche Einkünfte in den USA beziehen oder die sich auf §115(2), §501(c), §892, §895 oder §1443(b) berufen (siehe Anleitungen). W-8ECI oder W-8EXP

Anmerkung: Diese Personen/Rechtsträger sollten Formular W-8BEN benutzen, wenn sie Abkommensvergünstigungen beantragen. Oder sie legen das Formular vor, um damit die Freistellung vom ersatzweisen Steuerabzug wegen ihres Anspruchs als ausländische Person zu beantragen.

- Personen, die als Vermittler tätig sind. W-8IMY

Anmerkung: Siehe Anleitungen für weitere Ausnahmen

Teil I Angaben zum Nutzungsberechtigten (Siehe Anleitungen)

1 Name des Nutzungsberechtigten (natürliche Person oder Organisation)		2 Land des Sitzes oder der Geschäftsleitung	
3 Art des Nutzungsberechtigten: <input type="checkbox"/> natürliche Person <input type="checkbox"/> Kapitalgesellschaft <input type="checkbox"/> nicht anerkannter Rechtsträger <input type="checkbox"/> Personengesellschaft <input type="checkbox"/> Simple Trust <input type="checkbox"/> Grantor Trust <input type="checkbox"/> Complex Trust <input type="checkbox"/> Nachlass <input type="checkbox"/> Regierung <input type="checkbox"/> internationale Organisation <input type="checkbox"/> Notenbank <input type="checkbox"/> steuerbefreite Organisation <input type="checkbox"/> Privatstiftung			
4 Anschrift am ständigen (Wohn-)Sitz (Strasse, Haus-Nr., Apartment-Nr., ggf. Etage und/oder Büro-Nr.). Kein Postfach angeben.			
Ort, Bundesland/-staat, ggf. Postleitzahl		Land (keine Abkürzungen)	
5 Postanschrift (falls von Zeile 4 abweichend)			
Ort, Bundesland/-staat, ggf. Postleitzahl		Land (keine Abkürzungen)	
6 US-Steuernummer (TIN), falls erforderlich (siehe Anleitungen) <input type="checkbox"/> SSN oder ITIN <input type="checkbox"/> EIN		7 Ggf. ausländische Steuernummer (Angabe freiwillig)	
8 Referenznummer(n) (siehe Anleitungen)			

Teil II Antrag auf Abkommensvergünstigungen (falls zutreffend)

9 Hiermit bestätige ich, dass (alle zutreffenden Kästchen ankreuzen):

- a der Nutzungsberechtigte inansässig im Sinne des Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) zwischen den Vereinigten Staaten und diesem Land ist.
- b falls erforderlich, die US-Steuernummer (Taxpayer Identification Number) in Zeile 6 angegeben wurde (s. Anleitungen).
- c der Nutzungsberechtigte keine natürliche Person, aber Bezieher der Einkünfte ist, für die Abkommensvergünstigungen beantragt werden, und ggf. die Bedingungen der Vorschrift des DBA zu den Schranken für die Abkommensvergünstigungen erfüllt (s. Anleitung).
- d der Nutzungsberechtigte keine natürliche Person ist, Abkommensvergünstigungen für Dividendenzahlungen durch eine ausländische Kapitalgesellschaft oder für Zinserträge aus der gewerblichen Tätigkeit einer ausländischen Kapitalgesellschaft in den Vereinigten Staaten beantragt, und die Bedingungen für den Status eines in den USA ansässigen Anspruchsberechtigten erfüllt (s. Anleitungen).
- e der Nutzungsberechtigte eine dem Schuldner der Einkünfte in Sinne von §267(b) oder §707(b) nahestehende Person ist und Formular 8833 einreichen wird, wenn der Gesamtbetrag der quellensteuerpflichtigen Einkünfte in einem Kalenderjahr \$ 500,000 überschreitet.

10 **Besondere Steuersätze und Bedingungen** (falls zutreffend - siehe Anleitungen): Der Nutzungsberechtigte beantragt unter Berufung auf die Bestimmungen in Artikel des in Zeile 9a oben genannten Abkommens einen Steuerabzug von in Höhe von..... % auf (Einkunftsart).....
Der Nutzungsberechtigte erfüllt die Bedingungen des Abkommens aus folgenden Gründen:.....

Teil III Nominalbetragskontrakte (Notional Principal Contracts)


11 Ich habe eine Erklärung abgegeben oder werde eine Erklärung abgeben, welche diejenigen Einkünfte aus Nominalbetragskontrakten ausweist, die **nicht** in direktem Zusammenhang mit einer aktiven Erwerbstätigkeit in den Vereinigten Staaten stehen. Ich verpflichte mich, diese Erklärung bei Bedarf zu aktualisieren.

Teil IV Versicherung

Hiermit versichere ich, dass ich die Angaben in diesem Formular nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß, korrekt und vollständig gemacht habe. Weiterhin versichere ich, dass:

- ich der Nutzungsberechtigte (oder der Zeichnungsberechtigte des Nutzungsberechtigten) aller Einkünfte bin, die Gegenstand dieses Formulars sind,
- der Nutzungsberechtigte keine US-Person ist,
- die Einkünfte, die Gegenstand dieses Formulars sind, nicht in direktem Zusammenhang mit einer aktiven Erwerbstätigkeit in den Vereinigten Staaten stehen, oder wenn sie in direktem Zusammenhang stehen, nicht gemäß DBA steuerpflichtig sind, **und**
- für Maklergeschäfte oder Tauschgeschäfte der Nutzungsberechtigte eine befreite ausländische Person im Sinne der Definition in den Anleitungen ist.

Des weiteren bin ich einverstanden, dass dieses Formular jeder Abzugssteuerstelle, die die Einkünfte, deren Nutzungsberechtigter ich bin, kontrolliert, empfängt oder verwahrt oder jeder Abzugssteuerstelle, die Auszahlungen oder Zahlungen von Einkünften, deren Nutzungsberechtigter ich bin, tätigt, vorgelegt wird.

Unterschrift  _____ Datum _____ Funktion des Unterzeichners _____
 Unterschrift des Nutzungsberechtigten (oder Zeichnungsberechtigten)

Hinweis zum Paperwork Reduction Act in den zugehörigen Anleitungen. Cat. No. 25047Z Formular **W-8BEN** (12-00)

Hinweis: Dieses Dokument enthält eine inoffizielle Übersetzung des Formulars W-8BEN. Die offizielle Version liegt ausschließlich in englischer Sprache vor.

Hinweis: Dieses Dokument enthält eine inoffizielle Übersetzung der Anleitung zum Ausfüllen des Formulars W-8BEN. Eine offizielle Version liegt ausschließlich in englischer Sprache vor.

ANLEITUNGEN ZUM AUSFÜLLEN DES FORMULARS

Department of the Treasury

W-8BEN

Internal Revenue Service

(Überarb. Dezember 2000)

Bescheinigung des Ausländerstatus von Nutzungsberechtigten für den Quellensteuerabzug in den Vereinigten Staaten

Sofern nicht anders angegeben, beziehen sich die Paragraphen auf den Internal Revenue Code.

Allgemeine Hinweise

Hinweis: Für Begriffsbestimmungen im Sinne dieses Formulars siehe den Abschnitt "Begriffsbestimmungen" auf Seite 2 und 3.

Zweck des Formulars: Ausländische Personen unterliegen mit ihren Einkünften aus US-Quellen einem Steuersatz i. H. v. 30%. Unter die Einkünfte aus US-Quellen fallen:

- Zinsen (einschließlich bestimmter Disagios (*Original Issue Discount, OID*)),
- Dividenden,
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
- Lizenzgebühren,
- Prämien,
- Renten,
- Vergütungen für geleistete oder erwartete Dienste,
- Substitutionszahlungen aus Wertpapierleihgeschäften, oder
- andere feste oder bestimmbare regelmäßige Erträge, Gewinne oder Einnahmen.

Die Steuer wird auf den gezahlten Bruttobetrag erhoben und in der Regel durch Steuerabzug an der Quelle einbehalten. Eine Zahlung gilt als erfolgt, unabhängig davon, ob sie direkt an den Nutzungsberechtigten oder an eine andere Person, wie z.B. einen Vermittler, einen Vertreter oder einer Personengesellschaft, zugunsten des Nutzungsberechtigten geleistet wurde.

Wenn Sie Bezieher bestimmter Einkünfte sind, müssen Sie das Formular W-8BEN einreichen, um:

- nachzuweisen, dass Sie eine ausländische Person sind,
- nachzuweisen, dass Sie der Nutzungsberechtigte der Einkünfte sind, für die das Formular W-8BEN eingereicht wird und,
- wenn zutreffend, einen ermäßigten Steuersatz oder eine Befreiung von der Quellensteuer als Ansässiger eines ausländischen Staates, mit dem die Vereinigten Staaten ein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) haben, zu beantragen.

Auch bei einem Antrag auf Befreiung von der US-Meldepflicht und dem ersatzweisen Steuerabzug i. H. v. 31% (*backup withholding*), sowie für bestimmte Arten von Einkünften, die nicht der Quellensteuer für ausländische Personen unterliegen, müssen Sie unter Umständen Formular W-8BEN einreichen. Zu diesen Einkünften zählen:

- Erlöse aus Maklergeschäften
- kurzfristiges (183 Tage oder weniger) Disagio (OID)
- Zinserträge aus Einlagen bei einer Bank
- Zinserträge, Dividenden, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung oder Lizenzgebühren aus ausländischen Quellen
- Wettgewinne, die von nicht in den Vereinigten Staaten ansässigen Ausländern bei den Glücksspielen Blackjack, Bakkarat, Würfelspiel, Roulette oder *Big 6 Wheel* erzielt wurden.

Formular W-8BEN kann auch verwendet werden, um zu bestätigen, dass Einkünfte aus einem Nominalbetragskontrakt nicht in direktem Zusammenhang mit einer aktiven Erwerbstätigkeit in den Vereinigten Staaten stehen.

Die Steuerabzugsstelle oder der Steuerschuldner benötigt gegebenenfalls ein sachgemäß ausgefülltes Formular W-8BEN, um eine im Zusammenhang mit Formular W-8BEN stehende Zahlung als eine Zahlung an einen ausländischen Nutzungsberechtigten zu behandeln. Gegebenenfalls benötigt die Steuerabzugsstelle Formular W-8BEN, um einen ermäßigten Quellensteuersatz anzuwenden.

Reichen Sie Formular W-8BEN bei der Steuerabzugsstelle oder beim Steuerschuldner ein, bevor die Zahlung an Sie erfolgt oder diese Ihrem Konto gutgeschrieben wird. Die Nichtbefolgung von Aufforderungen, Formular W-8BEN einzureichen, kann die Einbehaltung einer Quellensteuer i. H. v. 30% bzw. 31% der Einkünfte zur Folge haben.

Hinweis: Für zusätzliche Informationen und Anleitungen für die Steuerabzugsstelle siehe die Anleitungen Requester of Forms W-8BEN, W-8ECI, W-8EXP und W-8IMY.

Wer ist zum Ausfüllen des Formulars verpflichtet? Sie sind verpflichtet, Formular W-8BEN bei der Steuerabzugsstelle oder dem Steuerschuldner einzureichen, wenn Sie eine ausländische Person und der Nutzungsberechtigte von Einkünften sind, die der Quellensteuer unterliegen. Reichen Sie Formular W-8BEN auf Anforderung durch die Steuerabzugsstelle oder den Steuerschuldner ein, unabhängig davon, ob Sie einen ermäßigten Steuersatz oder eine Befreiung von der Quellensteuer beantragen.

Formular W-8BEN ist **nicht** zu verwenden, wenn:

- Sie US-Staatsbürger (auch wenn Sie nicht in den Vereinigten Staaten ansässig sind) oder eine andere US-Person (einschließlich eine in den Vereinigten Staaten ansässige ausländische natürliche Person) sind. Verwenden Sie stattdessen **Formular W-9, Request for Taxpayer Identification Number and Certification**.
- Sie ein nicht anerkannter Rechtsträger mit einem US-Staatsbürger als alleinigem Eigentümer sind, und Sie kein hybrider Rechtsträger sind, der Abkommensvergünstigungen beantragt. Verwenden Sie stattdessen Formular W-9.
- Sie eine nicht in den Vereinigten Staaten ansässige ausländische natürliche Person sind und eine Freistellung von der Quellensteuer auf Vergütung für selbständige oder unselbständige Arbeit in den Vereinigten Staaten beantragen. Verwenden Sie stattdessen **Formular 8233, Exemption from Withholding on Compensation for Independent (and Certain Dependent) Personal Services of a Nonresident Alien Individual**, oder **Formular W-4, Employee's Withholding Allowance Certificate**.
- Sie eine Vergütung erhalten, die in direktem Zusammenhang mit einer aktiven Erwerbstätigkeit in den Vereinigten Staaten steht. Reichen Sie stattdessen **Formular W-8ECI, Certificate of Foreign Person's Claim for Exemption from Withholding on Income Effectively Connected With the Conduct of a Trade or Business in the United States** (Freistellungsantrags-Bescheinigung für ausländische Personen von der Quellensteuer auf Einkünfte, die in direktem Zusammenhang mit einer aktiven Erwerbstätigkeit in den Vereinigten Staaten stehen) ein. Entsteht ein direkter Zusammenhang mit in Formular W-8BEN angegebenen Einkünften, stellt dies eine Änderung der

Cat. No. 25576H

Umstände dar und Formular W-8BEN wird dadurch ungültig. In diesem Fall sind Sie verpflichtet, Formular W-8ECI einzureichen. Siehe **Statusänderungen** unten.

- Sie beantragen für eine ausländische Regierung, internationale Organisation, ausländische Notenbank, ausländische steuerbefreite Organisation, ausländische Privatstiftung oder Regierung eines US-Territoriums die Anwendung von §115(2), §501(c), §892, §895 oder §1443(b). Verwenden Sie stattdessen **Formular W-8EXP**, *Certificate of Foreign Government or Other Foreign Organization for United States Tax Withholding* (Bescheinigung für ausländische Regierungen oder andere ausländische Organisationen für den Quellensteuerabzug in den Vereinigten Staaten). Formular W-8BEN sollte jedoch verwendet werden, wenn Abkommensvergünstigungen gemäß DBA oder die Befreiung vom ersatzweisen Steuerabzug beantragt werden. Verwenden Sie Formular W-8ECI, wenn Sie (z.B. mit gewerblichen Aktivitäten) in direktem Zusammenhang stehendes Einkommen erzielen.

- Sie ein ausländischer steuerlich unselbständiger Rechtsträger, aber kein hybrider Rechtsträger sind, der Abkommensvergünstigungen beantragt. Verwenden Sie stattdessen **Formular W-8IMY**, *Certificate of Foreign Intermediary, Foreign Partnership, or Certain U.S. Branches for United States Tax Withholding* (Bescheinigung für ausländische Vermittler, ausländische Personengesellschaften oder bestimmte US-Niederlassungen für den Quellensteuerabzug in den Vereinigten Staaten). Wenn Sie jedoch ein Gesellschafter, Begünstigter oder Eigentümer eines steuerlich unselbständigen Rechtsträgers, selbst aber kein steuerlich unselbständiger Rechtsträger sind, müssen Sie unter Umständen Formular W-8BEN bei dem steuerlich unselbständigen Rechtsträger einreichen.

- Sie ein rückwärtig hybrider Rechtsträger sind, der die von den Gesellschaftern eingereichten Unterlagen der Nutzungsberechtigten weiterreicht, um in ihrem Namen Abkommensvergünstigungen zu beantragen. Verwenden Sie stattdessen Formular W-8IMY.

- Sie eine ausländische Personengesellschaft oder ein ausländisches Treuhandvermögen mit Steuerabzugsverantwortung sind. Dabei handelt es sich um eine ausländische Personengesellschaft oder ein ausländisches Treuhandvermögen, die mit dem IRS eine Steuerabzugsvereinbarung getroffen hat, laut der der Personengesellschaft oder dem Treuhandvermögen die primäre Einbehaltungsverantwortung für die ausgeschütteten Anteile jedes Gesellschafters, Begünstigten oder Eigentümers obliegt, die dem Quellensteuerabzug unterliegen und an die Personengesellschaft oder das Treuhandvermögen gezahlt werden. Verwenden Sie stattdessen Formular W-8IMY.

- Sie als Vermittler tätig sind (d. h. Sie handeln nicht für sich selbst, sondern für andere als Vertreter, Bevollmächtigter oder Treuhänder). Verwenden Sie stattdessen Formular W-8IMY.

Einreichen des Formulars W-8BEN bei der Steuerabzugsstelle: Senden Sie das Formular W-8BEN nicht an den IRS. Reichen Sie stattdessen das Formular W-8BEN bei der Person ein, die es von Ihnen verlangt. Im Allgemeinen handelt es sich dabei um die Person, von der Sie die Zahlung erhalten oder die sie Ihrem Konto gutschreibt. Reichen Sie das Formular W-8BEN bei der Person ein, die es von Ihnen verlangt, bevor die Zahlung an Sie oder die Gutschrift auf Ihrem Konto erfolgt. Wird das Formular nicht eingereicht, muss die Steuerabzugsstelle unter Umständen eine Quellensteuer i. H. v. 30% (für ausländische Personen) oder 31% (ersatzweiser Steuerabzug, *backup withholding*) einbehalten. Erhalten Sie von einer Steuerabzugsstelle mehrere Arten von Einkünften, für die Sie unterschiedliche Vergünstigungen beantragen, kann die Steuerabzugsstelle jeweils ein Formular W-8BEN für jede Einkunftsart

verlangen. Im Allgemeinen muss bei jeder Steuerabzugsstelle ein separates Formular W-8BEN eingereicht werden.

Hinweis: *Teilen Sie das Eigentum an diesen Einkünften oder diesem Konto mit einer oder mehreren anderen Personen, werden diese Einkünfte oder dieses Konto von der Steuerabzugsstelle nur dann als Eigentum einer ausländischen Person behandelt, wenn jeder der Eigentümer ein Formular W-8BEN einreicht. Wenn die Steuerabzugsstelle von einem der Miteigentümer ein W-9-Formular erhält, müssen die Einkünfte so behandelt werden, als wären sie an eine US-Person erfolgt.*

Änderungen der Umstände: Wenn durch veränderte Umstände irgendeine in Formular W-8BEN angegebene Information ungültig wird, **müssen** Sie die Steuerabzugsstelle oder die Zahlstelle innerhalb von 30 Tagen von der Veränderung unterrichten und ein neues Formular W-8BEN oder ein anderes entsprechendes Formular einreichen.

Falls Sie das Formular W-8BEN zum Nachweis Ihres Status als ausländische Person verwenden, stellt eine Verlegung des bestehenden Wohnsitzes in die Vereinigten Staaten eine Änderung der Umstände dar. Im Allgemeinen gilt jedoch eine Verlegung des Wohnsitzes innerhalb desselben ausländischen Staates oder in einen anderen ausländischen Staat nicht als eine Änderung der Umstände. Falls Sie allerdings Formular W-8BEN zur Beantragung von Abkommensvergünstigungen verwenden, stellt ein Umzug in die Vereinigten Staaten oder in ein anderes Land als das, von dem aus Sie die Vergünstigungen beantragt haben, eine Änderung der Umstände dar. In diesem Fall müssen Sie die Steuerabzugsstelle oder die Zahlstelle innerhalb von 30 Tagen nach dem Umzug davon benachrichtigen.

Wenn Sie nach Einreichen des Formulars W-8BEN Staatsbürger oder Ansässiger der Vereinigten Staaten werden, unterliegen Sie nicht mehr dem Quellensteuersatz von 30% für ausländische Personen. Die Steuerabzugsstelle oder die Zahlstelle sind innerhalb von 30 Tagen, nachdem Sie US-Staatsbürger bzw. Ansässiger geworden sind, davon in Kenntnis zu setzen. Unter Umständen müssen Sie ein Formular W-9 einreichen. Weitere Informationen dazu finden Sie im Formular W-9 und in den dazugehörigen Erläuterungen.

Gültigkeitsdauer des Formulars W-8BEN: Im Allgemeinen ist ein Formular W-8BEN ohne eine Steuer-Nummer (*Taxpayer Identification Number* (TIN)) ab Unterschriftsdatum bis zum Jahresultimo des dritten darauf folgenden Kalenderjahrs gültig, es sei denn, in dem Formular gemachte Angaben sind aufgrund einer Änderung der Umstände nicht mehr korrekt. Ein am 30. September 2001 unterzeichnetes Formular W-8BEN ist beispielsweise bis zum 31. Dezember 2004 gültig. Ein Formular W-8BEN mit TIN bleibt so lange gültig, bis sich der Status der in dem Formular angegebenen Person ändert oder aufgrund einer Änderung der Umstände die Angaben im Formular nicht mehr korrekt sind, vorausgesetzt, dass die Steuerabzugsstelle mittels Formular 1042-S mindestens eine Zahlung an den Nutzungsberechtigten, der das Formular W-8BEN eingereicht hat, im Jahr meldet. Siehe **Zeile 6** auf Seite 4 für weitere Gründe, warum Sie eine US-TIN angeben müssen.

Begriffsbestimmungen

Nutzungsberechtigter: Für andere Zahlungen als die, für die gemäß Doppelbesteuerungsabkommen ein reduzierter Quellensteuersatz beansprucht wird, ist der Nutzungsberechtigte im Allgemeinen die Person, der die Einkünfte nach US-Steuergrundsätzen dem Bruttoeinkommen im Rahmen der Steuererklärung zuzurechnen sind. Eine Person ist jedoch insoweit kein Nutzungsberechtigter in dem Umfang, in dem die Person die

Einkünfte als Strohhalm, Vertreter oder Verwahrer erhält oder in dem Umfang, in dem die Person als Durchlaufstelle fungiert und deren Teilnahme an einer Transaktion unbeachtlich ist. Werden Zahlungen geleistet, die nicht als Einkünfte qualifizieren, bestimmt sich die Nutzungsberechtigung so, als wären die Zahlungen tatsächlich Einkünfte.

Ausländische Personengesellschaften, ausländische Simple Trusts und Grantor Trusts (Treuhandvermögen) sind nicht die Nutzungsberechtigten der Einkünfte, die an die Personengesellschaft oder das Treuhandvermögen gezahlt werden. Die Nutzungsberechtigten der Einkünfte, die an eine ausländische Personengesellschaft gezahlt werden, sind im Allgemeinen die Gesellschafter der Gesellschaft, vorausgesetzt, dass der Gesellschafter selber keine Personengesellschaft oder ein ausländischer Simple oder Grantor Trust, Strohhalm oder anderer Vertreter ist. Die Nutzungsberechtigten der Einkünfte, die an ein ausländisches Treuhandvermögen im Sinne eines Simple Trust gemäß §651(a) gezahlt werden, sind im Allgemeinen die Begünstigten des Treuhandvermögens, sofern der Begünstigte selber keine ausländische Personengesellschaft oder ein ausländischer Simple oder Grantor Trust, Strohhalm oder anderer Vertreter ist. Der Nutzungsberechtigte der Einkünfte, die an ein ausländisches Treuhandvermögen im Sinne eines Grantor Trust (d.h. ein ausländisches Treuhandvermögen, dessen Einkünfte insgesamt oder teilweise dem Treugeber (Grantor) oder einer anderen Person gemäß §§671-679 zugerechnet werden) gezahlt werden, sind die Personen, die als Eigentümer des Treuhandvermögens behandelt werden. Der Nutzungsberechtigte der Einkünfte, die an ein ausländisches Treuhandvermögen im Sinne eines Complex Trust (d.h. ein ausländisches Treuhandvermögen, das weder als Simple noch als Grantor Trust gilt) ist das Treuhandvermögen selbst.

Der Nutzungsberechtigte von Einkünften, die an einen Nachlass gezahlt werden, ist der Nachlass selbst.

Hinweis: Eine Zahlung an eine US-Personengesellschaft, ein US-Treuhandvermögen oder einen US-Nachlass wird wie eine Zahlung an einen US-Zahlungsempfänger behandelt, der nicht einem Quellensteuerabzug i. H. v. 30% für ausländische Personen unterliegt. US-Personengesellschaften, US-Treuhandvermögen oder US-Nachlässe sollten ein Formular W-9 bei der Steuerabzugsstelle einreichen.

Ausländische Person: Eine ausländische Person umfasst eine nicht in den Vereinigten Staaten ansässige ausländische natürliche Person, eine ausländische Kapitalgesellschaft, eine ausländische Personengesellschaft, ein ausländisches Treuhandvermögen, einen ausländischen Nachlass und jede andere Person, die keine US-Person ist. Sie schließt auch eine ausländische Zweigniederlassung oder ausländische Geschäftsstelle von US-Finanzinstituten oder US-Clearingstellen ein, wenn die ausländische Zweigniederlassung ein qualifizierter Vermittler (Qualified Intermediary) ist. Im Allgemeinen gilt eine Zahlung an eine US-Niederlassung einer ausländischen Person als eine Zahlung an eine ausländische Person.

Nicht ansässige ausländische natürliche Person: Jede natürliche Person, die weder US-Staatsbürger ist noch ihren Wohnsitz in den Vereinigten Staaten hat, gilt als nicht ansässige ausländische natürliche Person. Eine ausländische natürliche Person, die entweder den "Green Card Test" oder den "Substantial Presence Test" im Kalenderjahr besteht, gilt als Ausländer mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten. Eine Person, die keinen dieser Tests besteht, gilt als nicht ansässige ausländische natürliche Person. Ferner gilt eine ausländische natürliche Person, die gemäß den Ansässigkeitsbestimmungen des betreffenden Doppelbesteuerungsabkommens (DBA oder Abkommen) ihren Wohnsitz in dem anderen Vertragsstaat hat, oder eine

ausländische natürliche Person mit Wohnsitz in Puerto Rico, Guam, dem Commonwealth der Northern Mariana Islands, den US-Jungferninseln oder US-Samoa als nicht ansässige ausländische natürliche Person. Weitere Informationen zum Status ansässiger und nicht ansässiger Ausländer finden Sie in **Pub. 519, U.S. Tax Guide for Aliens**.

Hinweis: Obwohl eine nicht ansässige ausländische natürliche Person, die mit einem US-Bürger oder einem ansässigen Ausländer verheiratet ist, für bestimmte Zwecke (z. B. Zusammenveranlagung bei der Einkommensteuer) die Behandlung als ansässiger Ausländer wählen kann, wird eine solche natürliche Person nach wie vor als nicht ansässiger Ausländer hinsichtlich der Quellensteuer auf sämtliche Einkünfte mit Ausnahme von Löhnen und Gehältern behandelt.

Steuerlich unselbständiger Rechtsträger: Ein steuerlich unselbständiger Rechtsträger ist eine ausländische Personengesellschaft (ausgenommen eine ausländische Personengesellschaft mit Steuerabzugsverantwortung), ein ausländisches Treuhandvermögen (Simple oder Grantor) (Ausgenommen ausländische Treuhandvermögen mit Steuerabzugsverantwortung) oder für Zahlungen, für die ein reduzierter Quellensteuersatz gemäß Abkommen beantragt wird, jeder Rechtsträger insoweit, als dieser Rechtsträger hinsichtlich der Zahlungen nach der Rechtsordnung des Gesellschafters als steuerlich transparent (siehe unten) angesehen wird.

Hybride Rechtsträger: Hybride Rechtsträger sind Personen (ausgenommen natürliche Personen), die in den Vereinigten Staaten als steuerlich transparent (siehe unten), aber als nicht steuerlich transparent (d. h. als steuerpflichtig) in einem Land behandelt werden, mit dem die Vereinigten Staaten ein DBA haben. Der hybride Status ist bedeutsam für die Inanspruchnahme von Abkommensvergünstigungen. Siehe dazu **Zeile 9c** auf Seite 5.

Rückwärtig hybride Rechtsträger: Rückwärtig hybride Rechtsträger sind Personen (ausgenommen natürliche Personen), die nach US-Steuergrundsätzen steuerlich nicht transparent (d. h. steuerpflichtig) sind, aber steuerlich transparent nach der Gesetzgebung eines Landes, mit dem die Vereinigten Staaten ein DBA getroffen haben. Siehe dazu **Zeile 9c** auf Seite 5.

Steuerlich transparente Rechtsträger: Ein steuerlich transparenter Rechtsträger wird für Zahlungen, für die Abkommensvergünstigung beansprucht werden, insofern als steuerlich transparent behandelt, als die Gesellschafter des Rechtsträgers ihre Anteile an den laufenden Einkünften, die an den Rechtsträger gezahlt werden - unabhängig davon, ob sie ausgeschüttet werden oder nicht - gesondert versteuern und die Art der Einkünfte so veranlagern müssen, als wären sie direkt von der Quelle, von der der Rechtsträger sie bezog, bezogen worden. Beispielsweise Personengesellschaften, gewöhnliche Treuhandvermögen sowie Treuhandvermögen in Form eines Simple oder Grantor Trust gelten hinsichtlich der von ihnen bezogenen Einkünfte im Allgemeinen als steuerlich transparent.

Nicht anerkannte Rechtsträger: Ein Rechtsträger, der einen alleinigen Eigentümer hat und keine Kapitalgesellschaft im Sinne der Richtlinie §301.7701-2(b) darstellt, wird nicht getrennt vom Eigentümer als Rechtsträger berücksichtigt.

Quellensteuerpflichtige Beträge: Generell unterliegen dem Quellensteuerabzug Beträge, die aus Quellen in den Vereinigten Staaten stammen und die feste oder feststellbare jährliche oder periodische Einkünfte (FDAP) darstellen. Unter FDAP versteht man alle Einkünfte, die im Bruttoeinkommen enthalten sind, einschließlich Zinsen (auch OID), Dividenden, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Lizenzgebühren und Vergütungen. Nicht zu FDAP gerechnet werden jedoch die meisten Veräußerungsgewinne (einschließlich Marktrabatt und Optionsaufgelder).

Steuerabzugsstelle: Jede inländische oder ausländische Person, die quellensteuerpflichtige Einkünfte verwaltet, empfängt oder verwahrt, oder die quellensteuerpflichtige Beträge auszahlt bzw. deren Zahlungen vornimmt, wird als Steuerabzugsstelle bezeichnet. Es kann sich dabei um eine natürliche Person, eine Kapitalgesellschaft, eine Personengesellschaft, ein Treuhandvermögen, eine Personenvereinigung oder jeden anderen Rechtsträger handeln, einschließlich (aber nicht begrenzt auf) ausländischer Vermittler, ausländischer Personengesellschaften und US-Niederlassungen bestimmter ausländischer Banken und Versicherungsunternehmen. Im Allgemeinen muss die Person, die den quellensteuerpflichtigen Betrag an die ausländische Person (oder an deren Vertreter) zahlt (oder die Zahlung veranlasst), die Quellensteuer einbehalten.

Besondere Anweisungen

Hinweis: Ein hybrider Rechtsträger sollte nur dann Formular W-8BEN bei der Steuerabzugsstelle abgeben, wenn er für Einkünfte einen ermäßigten Quellensteuersatz gemäß einem DBA beantragt.

Ein rückwärtig hybrider Rechtsträger sollte nur dann Formular W-8BEN bei der Steuerabzugsstelle abgeben, wenn er für Einkünfte **keine** Abkommensvergünstigungen beantragt.

Teil I

Zeile 1: Tragen Sie Ihren Namen ein. Wenn Sie ein nicht anerkannter Rechtsträger mit einer ausländischen Person als alleinigem Eigentümer sind, und Sie keine Abkommensvergünstigungen als hybrider Rechtsträger beantragen, sollte dieses Formular von dem ausländischen alleinigen Eigentümer ausgefüllt und unterschrieben werden. Wird das Konto, auf das die Zahlung erfolgt oder dem es gutgeschrieben wird, im Namen des nicht anerkannten Rechtsträgers geführt, sollte der ausländische alleinige Eigentümer die Steuerabzugsstelle über diesen Umstand informieren. Dies kann in der Form geschehen, dass Name und Kontonummer des nicht anerkannten Rechtsträgers in Zeile 8 (Referenznummer) in Teil I des Formulars eingetragen wird. Sind Sie jedoch ein nicht anerkannter Rechtsträger, der als hybrider Rechtsträger Abkommensvergünstigungen beantragt, sollten Sie das Formular ausfüllen und unterschreiben.

Zeile 2: Geben Sie das Land der Gründung an, wenn Sie eine Kapitalgesellschaft sind. Sind Sie eine andere Art von Rechtsträger, geben Sie das Land an, nach dessen Gesetzen Sie gegründet, organisatorisch strukturiert wurden oder geführt werden. Sind Sie eine natürliche Person, tragen Sie die englische Abkürzung "N/A" (nicht zutreffend) ein.

Zeile 3: Kreuzen Sie **nur** das eine Kästchen an, das auf Sie zutrifft. Durch Ankreuzen des Kästchens bestätigen Sie, dass Sie unter diese Klassifikation fallen. Sie müssen das Kästchen ankreuzen, das Sie nach US-Steuergrundsätzen klassifiziert (z. B. als Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft, Treuhandvermögen, Nachlass, usw.). Kreuzen Sie **nicht** das Kästchen an, das eine Klassifikation Ihres Status im Sinne der Gesetzgebung des anderen Vertragsstaates darstellt. Sind Sie eine Personengesellschaft oder ein nicht anerkannter Rechtsträger, der Zahlungen erhält, für die Abkommensvergünstigungen beantragt werden, **müssen** Sie das entsprechende Kästchen für "Personengesellschaft" oder "nicht anerkannter Rechtsträger" ankreuzen. Sind Sie ein Einzelunternehmer, kreuzen Sie das Kästchen für "natürliche Person" an und nicht das für "nicht anerkannter Rechtsträger".

Achtung: Nur Rechtsträger, die nach §501 steuerbefreit sind, sollten das Kästchen "steuerbefreite Organisation" ankreuzen. Diese Organisationen sollten das Formular W-8BEN nur dann verwenden, wenn sie einen reduzierten Quellensteuersatz gemäß Abkommen oder gemäß einer Befreiungsvorschrift des Codes außer §501 beantragen. Verwenden Sie Formular W-8EXP, wenn Sie eine Befreiung vom Quellensteuerabzug nach §501 beantragen.

Zeile 4: Ihr ständiger (Wohn-)Sitz ist die Adresse in dem Land, in dem Sie Ihren steuerlichen (Wohn-)Sitz für die Einkommensteuer dieses Landes haben. Wenn Sie Formular W-8BEN verwenden, um gemäß einem DBA einen ermäßigten Quellensteuersatz zu beantragen, müssen Sie Ihren Wohnsitz nach den Regelungen des DBA bestimmen. Geben Sie **weder** die Anschrift eines Finanzinstituts **noch** ein Postfach oder eine Adresse an, die als reine Postanschrift dient. Sind Sie eine natürliche Person, die in keinem Land einen Wohnsitz hat, gilt der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts als Ihr ständiger Wohnsitz. Sind Sie keine natürliche Person und gelten in keinem Land als steuerlich ansässig, gilt das Land, in dem Sie überwiegend wirtschaftlich tätig sind, als ständiger Sitz.

Zeile 5: Tragen Sie nur dann eine Postanschrift ein, wenn diese von der in Zeile 4 angegebenen Adresse abweicht.

Zeile 6: Sind Sie eine natürliche Person, sind Sie grundsätzlich dazu verpflichtet Ihre Sozialversicherungsnummer (SSN, *Social Security Number*; [gleichzeitig *Steuernummer*]) anzugeben. Um eine SSN zu beantragen, verwenden Sie Formular SS-5 beim Büro der Social Security Administration (SSA). Füllen Sie Formular SS-5 aus und senden es zurück zur SSA.

Wenn Sie keine SSN und auch keinen Anspruch darauf haben, müssen Sie auf Formular W-7, *Application for IRS Individual Taxpayer Identification Number*, eine individuelle Steuernummer (ITIN) beantragen. Es dauert im Allgemeinen ca. 30 Tage, eine ITIN zu erhalten.

Sind Sie keine natürliche Person (z.B. ein ausländischer Nachlass oder ein Treuhandvermögen), oder eine natürliche Person, die Arbeitgeber ist oder als Einzelkaufmann ein Gewerbe in den Vereinigten Staaten betreibt, verwenden Sie **Formular SS-4, Application for Employer Identification Number**, zur Beantragung einer Arbeitgebernummer (EIN). Sind Sie ein nicht anerkannter Rechtsträger, der als hybrider Rechtsträger Abkommensvergünstigungen beantragt, geben Sie **Ihre** EIN an.

Sie **müssen** eine TIN angeben, wenn Sie:

1. die Befreiung vom Quellensteuerabzug gemäß §871(f) für bestimmte Rentenzahlungen beantragen, die Sie gemäß eines qualifizierten Planes erhalten oder
2. ein ausländisches Treuhandvermögen (Grantor Trust) mit fünf oder weniger Treugebern sind oder
3. Abkommensvergünstigungen gemäß einem DBA beantragen.

Eine TIN ist jedoch nicht nötig, wenn Sie Abkommensvergünstigungen für folgende Einkunftsarten beantragen:

- Dividenden und Zinsen aus Aktien und Schuldtiteln, die aktiv gehandelt werden,
- Dividenden aus rückzahlbaren Wertpapieren von Kapitalanlagegesellschaften, die gemäß dem *Investment Company Act 1940* (offene Investmentfonds) registriert sind,
- Dividenden, Zinsen oder Lizenzgebühren aus Anteilen an offenen Investmentfonds, die öffentlich angeboten werden (oder bei Ausgabe wurden), und bei der SEC gemäß dem *Securities Act 1933* registriert sind, und
- Einkünfte aus Effektenkrediten der oben angeführten Wertpapierarten.

Hinweis: Es empfiehlt sich, eine TIN zu beantragen und diese auf Formular W-8BEN anzugeben, selbst wenn dies nicht verlangt wird. Ein Formular W-8BEN mit TIN bleibt so lange gültig, bis sich Ihr Status und/oder die für die auf dem

Formular abgegebene Versicherung relevanten Angaben ändern, vorausgesetzt, mittels Formular 1042-S Foreign Person's U.S. Source Income Subject to Withholding wird mindestens eine Zahlung im Jahr angemeldet

Zeile 7: Wenn Sie in dem Land, in dem Sie steuerlich ansässig sind, eine Steuernummer haben, tragen Sie diese hier ein. Beispiel: Befindet sich Ihr Wohnsitz in Kanada, tragen Sie Ihre Sozialversicherungsnummer ein.

Zeile 8: Diese Zeile kann vom Ausfüllenden des Formulars W-8BEN oder von der Steuerabzugsstelle, bei der das Formular eingereicht wird, dazu benutzt werden, entsprechende Informationen einzutragen, die der Steuerabzugsstelle bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen von Nutzen sind. Eine Steuerabzugsstelle kann beispielsweise Zeile 8 dazu benutzen, eine Referenz-Nummer oder einen Schlüssel einzutragen, um ein Formular W-8BEN einem bestimmten Formular W-8IMY eindeutig zuzuordnen zu können. Ein Nutzungsberechtigter kann die Zeile dazu benutzen, die Nummer des Kontos einzutragen, für das das Formular eingereicht wird.

Teil II

Zeile 9a: Tragen Sie das Land ein, in dem Sie Ihren (Wohn-) Sitz im Sinne des Abkommens haben. Eine Person ist im Sinne des Abkommens in dem Vertragsstaat ansässig, wenn sie gemäß den Bestimmungen des Abkommens als dort ansässig gilt.

Zeile 9b: Wenn Sie Vergünstigungen gemäß einem Abkommen beantragen, müssen Sie eine TIN haben, es sei denn, eine der in den Anweisungen für Zeile 6 angeführten Ausnahmen trifft auf Sie zu.

Zeile 9c: Ein Rechtsträger (ausgenommen natürliche Personen), der reduzierte Quellensteuersätze gemäß Abkommen beantragt, muss bestätigen, dass er (1) die Person ist, die die Einkünfte, für die die Abkommensvergünstigungen beansprucht werden, bezieht und (2) die Bedingungen eines eventuell vorhandenen Artikels über die "Schranken für die Abkommensvergünstigungen" (*Limitation on Benefits*) des Abkommens erfüllt.

Einkünfte können entweder von dem Rechtsträger, der die Zahlung der Einkünfte erhält, oder von den Anteilhabern des Rechtsträgers oder in besonderen Fällen von beiden bezogen werden. Einkünfte, die an einen Rechtsträger gezahlt werden, werden als von dem Rechtsträger bezogen betrachtet, solange der Rechtsträger nicht nach den jeweiligen rechtlichen Bestimmungen in Bezug auf die Einkünfte als steuerlich transparent betrachtet wird. Einkünfte, die an einen Rechtsträger gezahlt werden, werden nur dann als von Anteilhabern des Rechtsträgers bezogen betrachtet, wenn (1) der Anteilhaber in Bezug auf die Einkünfte in seiner jeweiligen Rechtsordnung als steuerlich nicht transparent gilt und (2) der Rechtsträger nach dem für den Anteilhaber geltenden Recht in Bezug auf die Einkünfte als steuerlich transparent betrachtet wird. Einkünfte, die direkt an einen derartigen Rechtsträger gezahlt werden, der nach den Bestimmungen eines Abkommens ausdrücklich als gebietsansässig betrachtet wird, gelten als von einem Gebietsansässigen des jeweiligen Abkommens bezogen.

Wenn ein Rechtsträger im eigenen Namen Abkommensvergünstigungen beansprucht, sollte er Formular W-8BEN ausfüllen. Wenn ein Anteilhaber eines Rechtsträgers, der nach dem Recht des Anteilhabers als steuerlich transparent betrachtet wird, eine Abkommensvergünstigung beansprucht, sollte der Anteilhaber im eigenen Namen das Formular W-8BEN ausfüllen und der steuerlich transparente Rechtsträger sollte dem Formular W-8BEN des Anteilhabers ein vom Rechtsträger ausgefülltes Formular W-8IMY beilegen.

Hinweis: Ein Doppelbesteuerungsabkommen kann nicht dazu verwandt werden, Steuern auf Einkünfte, die von einem Rechtsträger bezogen werden, der für US-Steuerzwecke als inländische Kapitalgesellschaft gilt, zu reduzieren. Daher sind weder die inländische Kapitalgesellschaft noch ihre Anteilseigner berechtigt, den Nutzen aus einer Reduzierung der US-Einkommensteuer auf Einkünfte, die die Kapitalgesellschaft aus US-Quellen bezogen hat, zu ziehen.

Zur Bestimmung, ob ein Rechtsträger die jeweiligen Schranken für die Abkommensvergünstigungen einhält, muss man die einschlägigen Vorschriften oder Artikel der Abkommen berücksichtigen. Doppelbesteuerungsabkommen für Einkommen sind auf der IRS Web Site unter www.irs.gov/ind_info/treaties.html verfügbar.

Hinweis: Wenn Sie ein Rechtsträger sind, der die Einkünfte als Ansässiger eines Vertragsstaates bezieht, kreuzen Sie dieses Kästchen an, falls das entsprechende Abkommen keinen Artikel über "Schranken für die Abkommensvergünstigungen" (*Limitation on Benefits*) enthält.

Zeile 9d: Achtung: Wenn Sie Abkommensvergünstigungen gemäß einem DBA beantragen, das nach dem 31. Dezember 1986 in Kraft getreten ist, kreuzen Sie **nicht** dieses Kästchen an. Kreuzen Sie stattdessen Kästchen 9c an.

Sind Sie eine ausländische Kapitalgesellschaft, die Vergünstigungen gemäß einem DBA beantragt, das vor dem 1. Januar 1987 in Kraft getreten ist (und seither nicht geändert wurde), und zwar für (a) aus US-Quellen stammende Dividenden, die an Sie von einer anderen ausländischen Kapitalgesellschaft gezahlt wurden, oder (b) aus US-Quellen stammende Zinsen, die an Sie aus einer aktiven Erwerbstätigkeit in den Vereinigten Staaten einer anderen ausländischen Kapitalgesellschaft gezahlt wurden, sind Sie im Allgemeinen ein sogenannter "qualifizierter Ansässiger" (*qualified resident*) eines Vertragsstaates. Siehe §884 zur Definition von Zinsen aus einer aktiven Erwerbstätigkeit in den Vereinigten Staaten einer ausländischen Kapitalgesellschaften (Zinsen aus Niederlassungen, *branch interest*) und andere anzuwendende Vorschriften.

Im Allgemeinen ist eine ausländische Kapitalgesellschaft dann ein qualifizierter Ansässiger eines Landes, wenn ein oder mehrere der folgenden Kriterien zutreffen:

- Sie erfüllt die Bedingungen des [mindestens] 50%-igen Eigentums und eines "Ertragsverwendungstests" (*Base Erosion Test*).
- Sie wird primär und regulär an einer anerkannten Börse in ihrem Sitzstaat oder in den Vereinigten Staaten gehandelt.
- Sie betreibt aktiv ein Gewerbe in ihrem Sitzstaat.
- Ihr Status als qualifizierter Ansässiger wird vom IRS bestätigt.

Siehe §1.884-5 der Richtlinien zu den Bedingungen, die für jedes dieser Kriterien erfüllt werden müssen.

Zeile 9e: Kreuzen Sie dieses Kästchen an, wenn Sie im Sinne von §267(b) oder §707(b) eine der Steuerabzugsstelle nahestehende Person sind und die Gesamtsumme der im Kalenderjahr erhaltenen quellensteuerpflichtigen Beträge mehr als 500.000 US-\$ beträgt. Zusätzlich muss **Formular 8833, Treaty-Based Return Position Disclosure Under Section 6114 or 7701(b)**, eingereicht werden.

Zeile 10: Zeile 10 muss **nur** ausgefüllt werden, wenn Sie Abkommensvergünstigungen beanspruchen, für die Sie Bedingungen erfüllen müssen, die von Ihren Angaben in Zeilen 9a bis 9e nicht abgedeckt sind. Zeile 10 muss jedoch auf jeden Fall von ausländischen Studenten und Forschern ausgefüllt werden, die Abkommensvergünstigungen beantragen. Weitere Informationen dazu unter **Stipendien** siehe unten.

Folgende Personen müssen ebenfalls Zeile 10 ausfüllen:

1. Befreite Organisationen, die Abkommensvergünstigungen gemäß den entsprechenden Artikeln über "Befreite

Organisationen" der DBA mit Kanada, Mexiko, Deutschland und den Niederlanden beantragen.

2. Personen, die eine Befreiung gemäß einem Artikel über persönliche Dienstleistungen beantragen, in dem eine Freigrenze festgelegt ist.

3. Ausländische Kapitalgesellschaften, die für Dividenden auf der Grundlage des Eigentums an einem bestimmten Anteil der Aktien einen Vorzugssteuersatz beantragen.

4. Personen, die Abkommensvergünstigungen für Lizenzgebühren beantragen, wenn das Abkommen unterschiedliche Steuersätze für verschiedene Arten von Lizenzgebühren vorsieht.

Zeile 10 ist im Allgemeinen nicht anwendbar auf die Beantragung von Abkommensvergünstigungen gemäß der DBA-Artikel über Zinsen und Dividenden (mit Ausnahme von Dividenden, die einem Vorzugssteuersatz auf der Grundlage des Eigentums unterliegen).

Stipendien: Nicht in den Vereinigten Staaten ansässige ausländische Studenten (einschließlich Praktikanten oder Lehrlinge) oder Forscher, die ein Stipendium beziehen, können Formular W-8BEN zur Beantragung von Abkommensvergünstigungen gemäß einem DBA zur Ermäßigung oder zum Erlass von US-Steuern auf derartige Einkünfte verwenden. **Das Formular W-8BEN ist nur erforderlich, wenn eine Abkommensvergünstigung beantragt wird.** Nicht in den Vereinigten Staaten ansässige Studenten oder Forscher, die Vergütungen für persönliche Dienstleistungen erhalten, sollten Formular 8233 verwenden, um Abkommensvergünstigungen für solche Vergütungen zu beantragen, sofern die Vergütungen einen Teil des Stipendiums darstellen oder zusätzlich zu diesem erfolgen.

Im Allgemeinen kann nur eine nicht in den Vereinigten Staaten ansässige natürliche Person von einer Ermäßigung oder einem Erlass (nach DBA) der US-Steuern auf Einkünfte aus einem Stipendium Gebrauch machen. Die meisten DBA enthalten jedoch eine "saving clause". In bestimmten, in dieser Klausel aufgeführten Ausnahmefällen können Einkünfte aus Stipendien auch dann noch steuerbefreit bleiben, wenn der Bezieher inzwischen für Steuerzwecke ein in den Vereinigten Staaten ansässiger Ausländer ist. Daher können Studenten oder Forscher mit Formular W-8BEN weiter Abkommensvergünstigungen beantragen, wenn die Steuerabzugsstelle die Absicht bekundet hat, Quellensteuern auf das Stipendium einzubehalten.

Beispiel: Aufgrund von Artikel 20 des DBA zwischen China und den Vereinigten Staaten sind chinesische Studenten, die sich vorübergehend in den Vereinigten Staaten aufhalten, von der Quellensteuer auf ihre Stipendien befreit. Nach US-Recht wird ein davon betroffener Student für Steuerzwecke zu einem ansässigen Ausländer, wenn die Dauer seines Aufenthalts in den USA 5 Kalenderjahre überschreitet. Absatz 2 des Protokolls zum DBA zwischen China und den Vereinigten Staaten vom 30. April 1984 besagt jedoch, dass die Bestimmungen von Artikel 20 auch dann weiterhin gültig sind, wenn der chinesische Student zu einem in den Vereinigten Staaten ansässigen Ausländer geworden ist.

Ausfüllen von Zeilen 4 und 9a: Die meisten Doppelbesteuerungsabkommen, die einen Artikel zur Steuerbefreiung von Stipendien enthalten, machen zur Bedingung, dass der Stipendiat zum Zeitpunkt seiner Einreise in die Vereinigten Staaten oder unmittelbar davor seinen Wohnsitz in dem anderen Vertragsstaat hat. Deshalb können Studenten oder Forscher auch dann eine Befreiung beantragen, wenn sie nach ihrer Einreise in die Vereinigten Staaten keinen ständigen Wohnsitz mehr in dem anderen Vertragsstaat haben. Trifft das in Ihrem Fall zu, können Sie in Zeile 4 eine Anschrift in den Vereinigten Staaten angeben; Sie haben weiterhin einen Anspruch auf eine Befreiung, wenn Sie alle

anderen Bedingungen des DBA erfüllen. Zusätzlich müssen Sie in Zeile 9a den Vertragsstaat angeben, in dem Sie zum Zeitpunkt Ihrer Einreise oder unmittelbar davor ansässig waren.

Ausfüllen von Zeile 10: Sie müssen Zeile 10 ausfüllen, wenn Sie ein Student oder Forscher sind, der eine Steuerbefreiung auf sein Stipendium gemäß einem DBA beantragt. Geben Sie den entsprechenden Artikel des DBA an. Sind Sie ein in den Vereinigten Staaten ansässiger Ausländer und berufen sich auf eine Sonderregelung gemäß der "saving clause" des DBA, um eine Steuerbefreiung Ihres Stipendiums zu beantragen, müssen Sie die Nummer (oder Fundstelle) des Artikels des DBA angeben, der die "saving clause" und die darunter fallenden Ausnahmen enthält.

Teil III

Wenn Sie dieses Kästchen ankreuzen, müssen Sie bei der Steuerabzugsstelle die erforderliche Erklärung für Einkünfte aus einem Nominalbetragskontrakt, die als Einkünfte zu betrachten sind, die nicht in direktem Zusammenhang mit einer aktiven Erwerbstätigkeit in den Vereinigten Staaten stehen, einreichen. Sie sollten diese Erklärung jeweils bei Bedarf aktualisieren. Dazu ist nicht jedes Mal ein neues Formular W-8BEN erforderlich, so lange die anderen Angaben auf dem Formular nicht ihre Gültigkeit verlieren.

Teil IV

Formular W-8BEN ist vom Nutzungsberechtigten zu unterschreiben und zu datieren oder, wenn der Nutzungsberechtigte keine natürliche Person ist, von einem bevollmächtigten Vertreter oder Zeichnungsberechtigten des Nutzungsberechtigten. Wird Formular W-8BEN von einem Vertreter mit Vollmacht ausgefüllt, ist dem Formular eine rechtsgültige Vollmachtsklärung bzw. eine Kopie davon beizufügen, die dem Vertreter die Vollmacht erteilt, für den Nutzungsberechtigten das Formular auszufüllen, auszufertigen und vorzulegen. Hierfür kann **Formular 2848, Power of Attorney and Declaration of Representative**, verwendet werden. Vertreter und Nutzungsberechtigter haften gegebenenfalls strafrechtlich für falsch, irreführend oder betrügerisch ausgefüllte Formulare.

Makler- und Tauschgeschäfte: Einkünfte aus Transaktionen mit Maklern oder aus Tauschgeschäften unterliegen der Meldepflicht und dem ersatzweisen Steuerabzug (*backup withholding*), es sei denn, Sie reichen Formular W-8BEN oder ein Ersatzformular ein, um den Makler oder Tauschpartner darüber zu informieren, dass Sie eine befreite ausländische Person sind.

Sie gelten als befreite ausländische Person für ein Kalenderjahr, in dem Sie (1) eine nicht in den Vereinigten Staaten ansässige ausländische natürliche Person oder eine ausländische Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft, ein ausländisches Treuhandvermögen oder ein ausländischer Nachlass sind, (2) eine natürliche Person sind, die sich während des Kalenderjahres nicht mehr als insgesamt 183 Tage in den Vereinigten Staaten aufgehalten hat oder sich aufzuhalten beabsichtigt, und (3) während des Kalenderjahres keine aktive Erwerbstätigkeit in den Vereinigten Staaten betrieben haben oder zu betreiben beabsichtigen, aus der direkte Gewinne durch Makler- oder Tauschgeschäfte entstehen.

Hinweis zum Paperwork Reduction Act: Die Angaben in diesem Formular dienen der Erfüllung der Vorschriften der Steuergesetzgebung (*Internal Revenue laws*) der Vereinigten Staaten. Sie sind zur Erteilung der geforderten Angaben verpflichtet. Diese Angaben sind zur Überprüfung der

Einholung der Steuergesetze und zur Berechnung und Einbehaltung der korrekten Steuerschuld erforderlich.

Sie brauchen keine Angaben zu machen, wenn das Formular dem *Paperwork Reduction Act* unterliegt. Es sei denn, dass Formular trägt eine gültige OMB-Kontrollnummer. Bücher oder Unterlagen, die sich auf das Formular oder die zugehörigen Hinweise beziehen, sind so lange aufzubewahren, wie sie bei der Anwendung eines Steuergesetzes rechtserheblich werden könnten. Im Allgemeinen sind Steuererklärungen und die darin enthaltenen Angaben gemäß §6103 vertraulich.

Die Zeit, die das Ausfüllen und Einreichen dieses Formulars in Anspruch nimmt, hängt von Ihren persönlichen

Umständen ab. Die Durchschnittszeiten sind: **Zusammenstellen der Unterlagen:** 5 Stunden 58 Minuten, **Informieren über das Gesetz oder das Formular:** 3 Stunden 46 Minuten, **Ausfüllen und Absenden des Formulars an den IRS:** 4 Stunden 2 Minuten.

Wenn Sie sich zur Genauigkeit der Zeitangaben äußern möchten oder Vorschläge zur Vereinfachung des Formulars haben, schreiben Sie bitte an: Tax Forms Committee, Western Area Distribution Centre, Rancho Cordova, CA95743-0001.

Senden Sie das Formular W-8BEN nicht an diese Amtsstelle, sondern reichen Sie es bei Ihrer Steuerabzugsstelle ein.